

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Campus Radio St. Pölten**, Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten (ZVR-Zahl 400043159 bei der Bundespolizeidirektion St. Pölten), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für den Zeitraum vom Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides bis zum 31.03.2012 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität "S POELTEN 4 (Fernheizwerk St. Pölten Nord) 94,4 MHz" umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt St. Pölten, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge der FH St. Pölten ein Programm für Studenten und Schüler gesendet wird. Das Programm umfasst verschiedene Sendeflächen, die Musiksendungen, Talk-Sendungen, Sendungen zu den Themenbereichen IT und Medien, Chartsendungen u.ä. enthalten.

2. Dem **Verein Campus Radio St. Pölten** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der **Verein Campus Radio St. Pölten** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

4. Soweit sich der Antrag des **Vereins Campus Radio St. Pölten** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk auf den Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 02.05.2011 bezieht, wird er gemäß § 1 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 6 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben datiert auf den 31.03.2011, bei der KommAustria eingelangt am 26.04.2011, stellte der Verein Campus Radio St. Pölten (vormals Verein CAMPUS RADIO St. Pölten bzw. Verein zur Schaffung und zum Betrieb unabhängiger Fachhochschulradios St. Pölten) einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für den Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 31.03.2012.

Beantragt wurde das im Spruch festgelegte Programm, welches im Wesentlichen bereits mit Bescheid der KommAustria vom 22.03.2002, KOA 1.102/02-015, für die erstmalige Ausbildungszulassung bewilligt wurde. Darüber hinaus wurde auch die Zuordnung der im Anlageblatt beschriebenen Übertragungskapazität "S POELTEN 4 (Fernheizwerk St. Pölten Nord) 94,4 MHz" beantragt.

Am 28.04.2010 erfolgte die fernmeldetechnische Begutachtung durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

2. Sachverhalt

2.1. Antragsteller

Der Verein Campus Radio St. Pölten ist ein gemeinnütziger Verein und geht auf eine Initiative einer Interessensgemeinschaft bestehend aus Lehrtätigen und Studenten zurück. Mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich vom 06.02.2002, Vr-180/2002, wurde die angezeigte Bildung des Vereins "Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios St. Pölten" nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 nicht untersagt (ZVR-Zahl 400043159).

Der primäre Vereinszweck ist der Betrieb eines Ausbildungsradios im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G an den Studienlehrgängen der Fachhochschule St. Pölten.

Dem Verein "Campus Radio St. Pölten" wurde bereits mit Bescheiden der KommAustria, KOA 1.102/02-15, KOA 1.102/03-3, KOA 1.102/04-5, KOA 1.102/05-4, KOA 1.102/06-3, KOA 1.102/07-003 KOA 1.102/08-009, KOA 1.102/09-003 sowie KOA 1.102/10-005 eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

2.2. Zum beantragten Programm

Im Rahmen der Zulassung ist beabsichtigt, die Studienlehrgänge "Telekommunikation und Medien", "Computersimulation", "Medienmanagement" und "Soziale Arbeit" sowie auch "Media- und Kommunikationsberatung", "IT Security", "Diätologie" und "Physiotherapie" an dem Projekt Ausbildungsradios zu beteiligen, wobei diese Lehrgänge den Radiobetrieb sowohl hinsichtlich der Technik als auch hinsichtlich des Programms betreuen.

Dieses Konzept wird bereits seit Jahren umgesetzt; der Radiobetrieb konnte erfolgreich in Forschung und Lehre der FH-Studiengänge implementiert werden.

Seit dem Sendestart wurden einzelne Sendungsnamen verändert, ohne jedoch Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer wie ursprünglich beantragt abzuändern.

Aus dem vorgelegten Programmschema ergeben sich neben dem Musikprogramm u.a. folgende regelmäßigen Sendeflächen:

- Moshow Mod
- City Magazin
- Mira Live Gabriele
- Black Xplosion
- Die Grüne Couch (Playlist)
- MC RON St. Pöltner Geschichten
- CR101
- WPF Sendungen / Musikportraits
- Radio skug – Original
- Werkfunkquiz
- Bündnis gegen Depression
- Cinelounge
- Ameisenzirkus
- Arbeitsweltradio
- Unterweg mit Hilde
- Hörspiele
- Migrantinnen am Wort
- Let it Rip
- Newroz
- Brass Musik
- Sport & Musik
- Lames
- Weltmusik Miro

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Der Antragsteller verweist diesbezüglich auf die bisherige Hörfunkveranstaltung im Rahmen des Ausbildungsradios und die Zusammenarbeit mit der FH St. Pölten. Das Konzept wurde bereits seit Jahren umgesetzt; der Radiobetrieb konnte erfolgreich in Forschung und Lehre der FH-Studiengänge implementiert werden.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität "S POELTEN 4 (Fernheizwerk St. Pölten Nord) 94,4 MHz" technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst im Wesentlichen die Stadt St. Pölten.

Für die beantragten technischen Parameter besteht ein Eintrag im Genfer Plan; es kann daher ein Regelbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das glaubhafte Vorbringen des Antragstellers, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zu Spruchpunkt 1. bis 3.

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Der Verein Campus Radio St. Pölten hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, die einerseits den Vereinszweck umfassen und zum anderen von der FH St. Pölten im Rahmen des Studienangebots wahrgenommen werden.

Der Verein Campus Radio St. Pölten, der bereits seit mehreren Jahren erfolgreich als Veranstalter eines Ausbildungsradios tätig ist, hat ferner unter Verweis auf diese Tätigkeit glaubhaft gemacht, dass er die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradios erfüllt. Es sind keine Umstände hervorgekommen, aufgrund derer an der weiteren Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Hörfunkveranstaltung zu zweifeln wäre. Der Verein Campus Radio St. Pölten ist daher geeignet, Träger einer "Ausbildungszulassung" im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Verein Campus Radio St. Pölten hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.04.2011 bis 31.03.2012 beantragt. Eine Erteilung der Bewilligung bis zum 31.03.2012 liegt unter der gesetzlichen Höchstdauer und kann daher antragsgemäß erfolgen; zum Beginn der Bewilligung siehe die Begründung zu Spruchpunkt 4.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende

Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.1. Zu Spruchpunkt 4.

Der Antrag des Vereins Campus Radio St. Pölten ist auf den 31.03.2011 datiert. Er langte auf dem Postweg am 26.04.2011 bei der KommAustria ein.

Aus § 1 Abs. 3 PrR-G ergibt sich, dass eine Zulassung Voraussetzung für die Tätigkeit als Hörfunkveranstalter ist. Erst mit der Erteilung der Zulassung erlangen private Hörfunkveranstalter die Berechtigung zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze², 337, sowie die Materialien zur Vorgängerbestimmung des § 1 Abs. 3 PrR-G, den § 1 Abs. 1 RRG, EBRV 1134 BlgNR, XVIII. GP). Schon insoweit ist eine rückwirkende Zulassungserteilung für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum ausgeschlossen (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 27 Abs. 3 PrR-G). Auch im Lichte des § 3 Abs. 6 PrR-G ist festzuhalten, dass Anträge auf Erteilung einer Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G nur für einen in der Zukunft (d.h. nach Zulassungserteilung) liegenden Zeitraum gestellt werden können (arg "*Darstellung des geplanten Programms und eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten*").

In diesem Sinn hat der Bundeskommunikationssenat im vergleichbaren Fall einer Zulassung nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G im Bescheid vom 18.06.2007, GZ 611.180/0001-BKS/2007, ausgesprochen, dass eine behördliche Bewilligung für einen bereits verstrichenen Zeitraum selbst dann, wenn der Antrag zeitgerecht gestellt wurde, nicht mehr erteilt werden kann (unter Verweis auf VwGH 22.01.1988, 87/18/0099). Dies gilt umso mehr für einen Antrag, der auf den Tag des Ablaufs einer bestehenden Zulassung datiert ist, eine Zulassung ab dem darauffolgenden Tag begehrt, aber – aus welchen Gründen kann dahingestellt bleiben – erst mehr als drei Wochen später bei der Behörde einlangt.

Insoweit war der Antrag daher in Bezug auf den Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum Tag der Entscheidung am 02.05.2011 abzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 2. Mai 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Verein **Campus Radio St. Pölten**, z.Hd. Obmann DI (FH) Klaus Temper, Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM, **im Haus**

Beilage 1 zu KOA 1.102/11-007

1	Name der Funkstelle	S POELTEN 4																																																																																																																																	
2	Standort	Fernheizwerk St. Pölten Nord																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Verein Campus Radio St. Pölten																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	94,40																																																																																																																																	
6	Programmname	FH-Radio																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E37 50		48N12 47	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	262																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	65																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	22,4																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>17,5</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>20,5</td> <td>21,0</td> <td>21,5</td> <td>22,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>21,5</td> <td>22,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>21,5</td> <td>21,0</td> <td>21,0</td> <td>20,5</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>17,5</td> <td>17,0</td> <td>16,5</td> <td>16,0</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	16,0	16,0	16,5	17,0	17,5	18,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,0	20,0	20,5	21,0	21,5	22,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	22,0	21,5	22,0	23,0	23,0	23,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	22,0	21,5	21,0	21,0	20,5	20,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,0	18,0	17,5	17,0	16,5	16,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	16,0	16,0	16,5	17,0	17,5	18,0																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	19,0	20,0	20,5	21,0	21,5	22,0																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	22,0	21,5	22,0	23,0	23,0	23,0																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	22,0	21,5	21,0	21,0	20,5	20,0																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	19,0	18,0	17,5	17,0	16,5	16,0																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über F unkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	57 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		